



Beschluss

Az. BK6-16-292-W

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Widerruf der Einstufung als aufkommende Technologie

der ÖkoFEN Forschungs- und EntwicklungsgesmbH, Gewerbepark 1, 4133 Niederkappel, Österreich gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Foxel,
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 21.01.2019 beschlossen:

1. Die am 03.05.2017 unter dem Aktenzeichen BK6-16-292 erfolgte Einstufung der Stromerzeugungsanlagen des Typs „Pellematic Smart_e ST16“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 VO (EU) 2016/631 (RfG-VO) wird widerrufen.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft den Widerruf der Einstufung der Stromerzeugungsanlagen des Typs „Pellematic Smart_e ST16“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 RfG-VO.

1. Mit Beschluss vom 03.05.2017 hat die Beschlusskammer die Stromerzeugungsanlagen der Betroffenen des Typs „Pellematic Smart_e ST16“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 RfG-VO eingestuft. Hiermit hat die Beschlusskammer die Auflage verbunden, der Bundesnetzagentur gemäß Art. 70 Abs. 1 RfG-VO alle zwei Monate den neusten Stand der Verkäufe mitzuteilen.

2. Bereits die erste Frist zur Mitteilung der Verkaufszahlen ließ die Betroffene am 15.07.2017 fruchtlos verstreichen. Nach telefonischer Rücksprache am 20.07.2017 wurde eine umgehende Lieferung der Verkaufszahlen durch die Betroffene zugesagt. Nachdem dies nicht geschah, setzte die Beschlusskammer der Betroffenen in einem Schreiben vom 09.08.2017 eine Frist zur Mitteilung der Verkaufszahlen bis zum 18.08.2017. Dieses Schreiben blieb durch die Betroffene unbeantwortet und die Frist ließ sie fruchtlos verstreichen. Mit Schreiben vom 31.08.2017 forderte die Beschlusskammer die Betroffene unter Fristsetzung zum 14.09.2017 erneut dazu auf, Ihrer Pflicht zur Mitteilung der Verkaufszahlen nachzukommen. Mit einer E-Mail vom 04.09.2017 kam die Betroffene Ihrer Pflicht zu Meldung der Verkaufszahlen nach.

3. Eine Überprüfung hat im Sommer 2018 ergeben, dass die Betroffene nach dem 04.09.2017 keine weitere Meldung mehr abgegeben hat, womit die Betroffene mithin erneut und fortgesetzt gegen die ihr obliegende Auflage verstoßen hat. Zudem wurden bei einer Recherche auf der Internetseite der Betroffenen unter dem Suchbegriff „Pellematic Smart_e ST16“ keine Ergebnisse gefunden.

4. Mit Schreiben vom 25.07.2018 kontaktierte die Beschlusskammer deshalb die Betroffene und bat um Mitteilung, ob die Geräte noch vermarktet werden. Sofern dies nicht der Fall sei, wurde die Betroffene aufgefordert bis zum 15.09.2018 mitzuteilen, ob Bedenken gegen einen Widerruf der Einstufung als aufkommende Technologie bestehen. Alternativ wurde die Betroffene im Schreiben der Beschlusskammer aufgefordert, ihren Meldepflichten für den Zeitraum seit September 2017 bis zum 15.09.2018 und sodann alle zwei Monate ordnungsgemäß nachzukommen. Die Betroffene wurde darüber informiert, dass die Beschlusskammer die Einstufung als aufkommende Technologie bei weiteren Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß Art. 70 RfG-VO, § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG widerrufen kann.

5. Die Betroffene ließ die zum 15.09.2018 gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, sodass die Beschlusskammer die Betroffene nochmals mit Schreiben vom 11.10.2018 aufforderte, ihren Meldepflichten für den Zeitraum seit September 2017 bis zum 29.10.2018 und sodann alle zwei Monate ordnungsgemäß nachzukommen. Die Betroffene wurde darüber hinaus informiert, dass Beschlusskammer andernfalls die Einstufung als aufkommende Technologie bei weiteren Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß Art. 70 RfG-VO, § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG widerrufen wird. Am 22.10.2018 meldete die Betroffene die Verkaufszahlen für den Zeitraum September 2017 bis 15.10.2018.

6. Die nächste Frist zu Meldung der Verkaufszahlen am 29.12.2018 ließ die Betroffene erneut – trotz vorangegangenem Hinweis darauf, dass auch Leermeldungen erfolgen müssen – fruchtlos verstreichen.

II.

Die am 03.05.2017 unter dem Aktenzeichen BK6-16-292 erfolgte Einstufung der Stromerzeugungsanlagen des Typs „Pellematic Smart_e ST16“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 RfG-VO wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG widerrufen.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 56 S. 1 EnWG, Art. 70 RfG-VO, Art. 6 VO (EG) 714/2009 (StromhandelsVO) i.V.m. § 49 VwVfG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG kann ein begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Die Betroffene erfüllt ihre zweimonatigen Meldepflichten zum wiederholten Male nicht. Seit ihrer letzten Meldung vom 22.10.2018 hat sie erneut einen Meldetermin (29.12.2018) verstreichen lassen. Insgesamt ist festzustellen, dass die Betroffene ihren Meldepflichten – wenn überhaupt – ausschließlich auf Anmahnung der Bundesnetzagentur nachgekommen ist. So musste sie bis zu ihrer Meldung am 04.09.2017 drei Mal (Telefonat vom 20.07.2017, Schreiben vom 09.08.2017 und 31.08.2017) aufgefordert werden. Danach hat die Betroffene erneut sechs Meldetermine versäumt und musste bis zu ihrer Meldung am 22.10.2018 wiederum zwei Mal (Schreiben vom 25.07.2018 und 11.10.2017) angemahnt werden.

Auch die mehrfache Androhung (Schreiben vom 25.07.2018 und 11.10.2017) des Widerrufs des Einstufungsbescheids wegen Verletzung der Meldepflicht erwirkte keine Verhaltensänderung der Betroffenen. Insofern kann nunmehr nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Betroffene ihren Pflichten zukünftig ordnungsgemäß nachkommen wird.

Es liegt der Widerrufsgrund des § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG vor.

3. Zudem war bei der Entscheidung über den Widerruf zu berücksichtigen, dass die kumulierte Maximalkapazität aller in Deutschland verkauften, als aufkommende Technologie eingestuft Stromerzeugungsanlagen gemäß Art. 67 Abs. 2 RfG-VO 85,876 MW nicht überschreiten darf. Die Gesamtmenge der in Deutschland als aufkommende Technologie zu verkaufenden Stromerzeugungsanlagen ist somit für alle Anbieter dieser Technologie gedeckelt. Ein Anbieter der aufkommenden Technologie hat mit seinen eigenen Verkäufen Einfluss auf die noch zu verkaufende Gesamtmenge und damit auch indirekt auf die verbleibenden Verkaufskapazitäten der anderen Anbieter. Auch unter diesem Aspekt war der Widerruf der Entscheidung geboten, um zu verhindern, dass Anbieter von aufkommenden Technologien, wie die Betroffene, die ihre Auf-

lagen nicht erfüllen, keinen weiteren Einfluss auf die möglichen Verkaufsmengen ihrer – die Auflagen erfüllenden – Mitbewerber haben.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke

Andreas Faxel

Dr. Jochen Patt

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer